

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 30. August

Nr. 35

2019

Inhalt:

- 144 Übungen der Bundeswehr
145 Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe, Sitz Beilngries
146 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe, Sitz Beilngries; nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
147 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe:

Bekanntmachungen des Landratsamtes

144 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 03.09.2019 und am 04.09.2019 im Raum Gaimersheim/Köschinger Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe

145 Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe, Sitz Beilngries

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1, 20 und 48 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung vom 28.09.1973 (Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 20/1973), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.04.2011 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 17/2011):

§ 1

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „8.000“ durch die Zahl „11.000“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Berechnung wird alle sechs Jahre zu Beginn der Wahlperiode nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen sechs Jahre neu vorgenommen.“

3. In § 17 Abs. 6 wird der Betrag „5.000,- €“ durch den Betrag „8.000,- €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Beilngries, den 01.08.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe
gez. F e h l n e r, Verbandsvorsitzender

146 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe, Sitz Beilngries; nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 17.07.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	433.900 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	208.400 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe in Paulushofen, Am Haar 55, 92339 Beilngries zur Einsicht bereit.

Paulushofen, den 25.08.2019

gez. F e h l n e r , Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

147 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe:

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und 63 ff. der Gemeindeordnung und der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) in der derzeit gültigen Fassung vom 05.10.2007 (GVBl.S. 678, BayRS 2023-3-I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.508.990,00 €
dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.907.200,00 €
dem Finanzergebnis von	4.100,00 €
und dem Jahresergebnis (Saldo) von	- 402.310,00 €

im **Finanzhaushalt**

aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.929.640,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.991.010,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	-61.370,00 €

aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	452.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.266.000,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	- 1.813.900,00 €

aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	800.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	800.000,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) des Finanzhaushaltes von	- 1.075.270,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden in Höhe von 800.000,00 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von insgesamt 1.400.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage zur Finanzierung von ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird nicht erhoben.

Eine Umlage zur Finanzierung von Aufwendungen aus der Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan

beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat mit Schreiben vom 18.07.2019 die Festsetzung der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt auf 800.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 GO in voller Höhe rechtsaufsichtlich genehmigt und die Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen im Investitionsplan mit 1.400.000,00 € in voller Höhe rechts-aufsichtlich genehmigt.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 19.06.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
gez. H u m m e l , 1. Vorsitzende